

# Sächsisch-Deutsche Volkszeitung

Druckort: Leipzig, am 23. Juni 1906. Preis: 10 Pf. (Postzusatz 2 Pf.)

Unabhängiges Tageblatt f. Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Verleger: Max Meißner, Leipzig, Poststr. 11. Druck: Max Meißner, Leipzig, Poststr. 11.

## Mittel zur Abhilfe der Fleischteuerung.

Infolge der neuzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklung sind fast auf allen Gebieten die Produktionskosten bedeutend gestiegen und nicht am wenigsten in der Landwirtschaft. Die stetig wachsenden Löhne für Dienstboten und Tagelöhner, die Steigerung der Steuern und Abgaben verschiedenster Art, die erhöhten Preise für Futtermittel und Wirtschaftsgüter bedeuten natürlicherweise eine Erhöhung der Produktionskosten. Deshalb wird man sich mit einer steigenden Preisbewegung, insbesondere für tierische Produkte, auf die Dauer abfinden müssen, weil wohl kaum ausreichende Mittel sich finden lassen, die die Steigerung der Produktionskosten völlig zum Stehen zu bringen oder zurückzuschrauben vermöchten. Begreiflicherweise wird jeder Landwirt bemüht sein, besonders gute Zeiten mit hohen Viehpreisen für sich auszunutzen; und wer wollte ihm das verdenken! Er handelt hier nicht anders wie jeder andere Gewerbetreibende auch. Aber an derartigen schwankenden und hohen Viehpreisen, wie sie zur Zeit des höchsten Preisstandes gezahlt wurden, kann auch die Landwirtschaft kein Interesse haben, und es muß deshalb nach Mitteln gesucht werden, die eine möglichst stabile Preisbildung herbeiführen können.

Die gegenwärtigen Viehpreise lassen eine hinlängliche Rentabilität der Viehzucht auch zukünftig erwarten. Deshalb ist eine Vergrößerung der Viehbestände um so mehr anzurufen. In erster Linie muß daher die Jungviehzucht, die in so manchen landwirtschaftlichen Betrieben ganz vernachlässigt wird, größere Berücksichtigung finden, und hierin soll sich der Landwirt nicht immer nach den jeweiligen Preisen richten, sondern eine einmal begonnene Zucht unbedingt eintretender Preisrückgänge durchzuführen. Dieses gilt besonders von der Schweinezucht. Sie wird ja in den meisten Fällen erst dann in größerem Umfange betrieben, wenn die Preise besonders hoch sind. Wie hierdurch dann bewirkte Ueberproduktion und das damit verbundene Sinken der Preise läßt natürlich das Interesse an der Zucht erlahmen.

Nun ist nicht zu leugnen, daß in den Jahren mit Futternappigkeit oder Futtermangel der Landwirt gezwungen wird, seinen Viehbestand und insbesondere den Schweinebestand zu verringern. Der Futtermangel läßt sich, wenn nicht ganz, doch in etwa wieder beheben, daß beim Anbau von Futterpflanzen möglichst viele verschiedene Arten berücksichtigt werden, die ein gleichmäßiges Mischfutter nicht so leicht befürchten lassen. Auf eine rechtzeitige Beschaffung anderweitiger Futtermittel und besonders Kraftfuttermittel soll der Landwirt frühzeitig bedacht sein, weil mit der zunehmenden Futternappigkeit die Preise bedeutend steigen. Kleinere Betriebe werden infolge geringer Betriebskapitalien aber nicht immer in der Lage sein, für die Beschaffung von Ersatzfuttermitteln in genügender Weise sorgen zu können. Diese durch Bewährung eines angemessenen Kredits zu ermöglichen, wäre die Aufgabe der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften. Eine Vermehrung des Viehbestandes allein aber genügt nicht. Der Landwirt muß auch auf eine Verbesserung seines Viehbestandes bedacht sein. In erster Linie kommt hier in Betracht eine weitere Steigerung des Lebendgewichtes und der Schlachtprocente, durch die ebenfalls eine größere Fleischmenge erzeugt werden kann. So beträgt z. B. das Schlachtgewicht gering genährter Ochsen nur 42 Prozent des Lebendgewichtes, während es bei gut gemästeten vollfleischigen Tieren bis auf 61 Prozent und

darüber steigen kann. Die Schlachtprocente sind im wesentlichen bedingt durch die Qualität, Alter und Mastzustand des betreffenden Schlachtieres.

Das in dem Viehbestande angelegte Kapital macht bei weitem den größten Teil des ganzen landwirtschaftlichen Betriebskapitales aus. Ein guter Landwirt wird deshalb dieses nur dann weiter vermehren, wenn die Sicherheit desselben ziemlich gut ist. Daher muß auch im Interesse der Landwirtschaft verlangt werden, daß die heimische Viehzucht durch veterinärpolizeiliche Maßnahmen gegen Einschleppung von Seuchen und Krankheiten hinlänglich und dauernd geschützt wird. Schon aus diesem Grunde kann eine Weiteröffnung der Grenzen bei der laxen Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften im Auslande für die allgemeine Fleischversorgung mehr von Schaden als von Nutzen sein. Die Gefährdung durch Seuchen würde die Erntezahl gerade der vielen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe, deren Zahl sich in Deutschland auf 3 1/2 Millionen beläuft, und der auf dem Lande wohnenden Berufsangehörigen der nicht rein landwirtschaftlichen Bevölkerung, wie insbesondere des Handwerkerstandes und der industriellen Arbeiterbevölkerung, die Vieh zum Verkauf aufziehen, schmälern, weil deren Einkommen gerade durch das Mästen und den Verkauf von Vieh wesentlich gesteigert wird. Auch abgesehen hiervon würde eine Weiteröffnung der Grenzen einer Fleischteuerung kaum abhelfen, da in den meisten Fällen die für die Ausfuhr in Betracht kommenden Länder ebenso hohe Fleischpreise, ja stellenweise noch höhere haben wie wir. Die Ausfuhr selbst würde z. B. von Holland aus immer nur eine geringe sein können, da der Viehbestand in Holland relativ gering ist. So kamen z. B. in Deutschland im Jahre 1900 auf je 100 Einwohner 33,6 Stück Rindvieh und 29,8 Schweine, in Holland dagegen 32,4 Stück Rindvieh und nur 14,6 Schweine. Weithinliche Zahlen würden sich auch aus dem Vergleich mit anderen Ländern ergeben.

Der Landwirt soll sich aber nicht allein darauf beschränken, eine den Anforderungen des Marktes genügende Ware herzustellen, sondern er muß auch darauf bedacht sein, sich auf den Absatz derselben bis zum endgültigen Verbraucher einen wohlhabenden Einfluß zu verschaffen. Die Fleischnot und die Viehwunderhüte hätten sich kaum zu einer solchen ausbilden können, wenn durchgängig Landwirtschaft und Fleischer in der engeren Verbindung gestanden hätten, die für einen geordneten Handel und eine gesunde Preisbildung notwendig ist. Zur Zeit ist diese Verbindung in den allermeisten Fällen nicht vorhanden, dagegen haben sich überflüssige Zwischenglieder genügend eingeschoben, die das größte Interesse daran haben, Landwirt und Metzger zu entfremden. Dem Viehproduzenten muß die Möglichkeit wieder eröffnet werden, in direkten Verkehr mit dem Metzger zu treten. Dieses ist aber nur dann möglich, wenn der direkte Verkehr durch Umgehung des Zwischenhandels auf genossenschaftlichem Wege bewerkstelligt wird, und hier eröffnet sich für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen noch ein weites Arbeitsfeld. Derartige Viehverwertungsgenossenschaften werden aber erst dann den nötigen Erfolg haben, wenn auf der anderen Seite auch die Metzger sich zu Verwertungsgenossenschaften vereinigen, die mit den entsprechenden landwirtschaftlichen Genossenschaften in Verbindung treten, und den erforderlichen Bezug an Schlachtvieh vermitteln. Eine Neuartung des Angebots nach der Nachfrage und eine bessere Fleischversorgung der Bevölkerung zu gleichmäßigeren Preisen liegen sich hierdurch erzielen. Um zugleich ein klares überblickliches Bild über die je-

weiligen Marktverhältnisse zu gewinnen, muß die Preisnotierung nach einem einheitlichen System geregelt und insbesondere auf den Kauf und Verkauf nach Lebendgewicht allgemein gedrungen werden. Zur Verbilligung der Fleischpreise würde natürlich auch beitragen, wenn die städtischen Verwaltungen, besonders zu Zeiten einer Fleischteuerung, die Schlachtsteuer aufheben und die mancherorts hohen Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Schlacht- und Viehhofeinrichtungen herabsetzen würden. Eine Verbilligung der Eisenbahnfrachttarife für Vieh und Fleisch würde in Zeiten der Fleischnot zur Linderung derselben mitwirken. Genossenschaftliche Schlachtereien zum Zwecke der Verbilligung des Fleisches einzurichten zu wollen, dürfte nur in den wenigsten Fällen den gewünschten Erfolg haben, weil sie sich bis heute aus mancherlei Gründen im allgemeinen als existenzfähig nicht erwiesen haben.

Das ist eine Reihe von Mitteln, die sowohl einzeln schon, vor allem in ihrer Vereinigung recht geeignet sind, Fleischnot und Fleischteuerung nach Möglichkeit zu verhindern. Wenn die vergangenen Monate dazu beigetragen haben sollten, daß die Erkenntnis der Notwendigkeit vorgenannter Mittel in die landwirtschaftlichen Kreise dringt und hier vor allem auch praktische Maßnahmen nach sich zieht, so dürfte die Fleischnot neben ihren unangenehmen Seiten auch eine gute gehabt haben.

## Die zweite Revision des Dreyfus-Prozesses.

Paris, den 19. Juni 1906. Zeit gestern lebt wieder die „Affäre“, und sie wird aller Wahrscheinlichkeit nach mindestens 14 Tage lang ausgiebig von sich reden machen. Wir werden von neuem die alten Schlagwörter von dazumal: Vorderran, Agent A., Agent B., Speranza, die verbliebene Dame hören und ebenso die Phrasen „Gerechtigkeit, Menschlichkeit, Wahrheit“ und viele andere schöne und häßliche Dinge.

Um den Gang des Prozesses verfolgen zu können, muß man die neue Form geschildert bekommen, in der sich jetzt die ewige Affäre darstellt: Am 21. November 1903 benachrichtigte Kriegsminister General Andrieux seinen Kollegen von der Justiz, Kailé, von angeblichen neuen Tatsachen, die nach seiner Ansicht das Urteil von Rennes umstürzen könnten. Es handelte sich um wichtige Dokumente, die sowohl dem Kassationshof als auch den Ministern in Rennes vorgelegt worden sein sollen. Am 26. November stellte Dreyfus selbst den Antrag auf eine zweite Revision des Prozesses. Der Justizminister gab am 25. Dezember 1903 den Befehl an den Generalprokurator Dubouin, die Sachlage zu überprüfen. Die Kriminalkammer entschied am 3. 4. und 5. März 1904, daß eine neue Enquete zu eröffnen sei. Sie dauerte länger als ein Jahr. Die Kammer vernahm die gewöhnlichen Zeugen der „Affäre“, die Generäle Mercier, de Voisidre, Gonze, Rogel, Jurlinden, de Gallifet, die Oberleutnants Picquart, Hartmann, Stoffel, die Major Caignet und Lauth, Frau Bastian („Voie ordinaire“ genannt), den Agenten Brüder, Gabriel Bonolant, Casimir-Périer, Joseph Reinach, Zardou, Jaurès, Willenove, de Freincinet, Monod, Poincaré, Rodéfort usw. Sie lehnte es jedoch ab, Untersuchungskommissäre zu den ausländischen Offizieren, den Generalen von Scharnhorsten und Wajizardi, zu entsenden. Die Akten des geheimen Dokuments wurden dem Kassationshof übergeben und von Major Lorge kommentiert. Überdies und Gernschy verweigerten ihr Erscheinen. Der Berichterstatter der Kriminalkammer, Moras, verlangte auf Grund der Reklamate die Kassierung

## Gegentwahn und Inquisition.

Von Dr. Schulte-München.

### 2. Inquisition.

Was die Inquisition anlangt, so wurde bezüglich dieser folgendes von den beiden theologischen Gutachtern im Laufe der Diskussion festgestellt:

1. Die katholische Kirche kann nach der Lehre der weit überwiegenden Mehrzahl der Theologen alter und neuer Zeit die Todesstrafe überhaupt nicht verhängen, hat nie ein Todesurteil gefällt und verbietet all ihren Geistlichen, in irgend einer Weise bei der Fällung oder Exekution eines Todesurteiles mitzuwirken. Sogar jene, welche in Ausübung eines Amtes in pflichtgemäßer Weise bei der Verhängung der Todesstrafe mitwirken (Richter, Geschworene), werden irregulär, d. h. unfähig zum Eintritt in den Merkmalstand, oder wenn sie ihm angehören, zur Ausübung der geistlichen Funktionen. Das sehe nicht nach „Klutrünstigkeit“ aus.

2. Die Regier des Mittelalters wurden auf Grund staatlicher Gesetze mit dem Tode bestraft.

3. Das Recht, Ketzerei mit dem Tod zu bestrafen, wurde allgemein dem Staate zuerkannt. Das römische Recht schon verhängte gegen gewisse Regier die Todesstrafe; die Theologen und Juristen des Mittelalters haben einmütig dieses Recht des Staates anerkannt und behauptet. Noch die Reformatoren waren dieser Ansicht; Calvin, Melancthon und Luther haben nicht bloß dieses Recht dem Staate zugesprochen, sondern in den allerentschiedensten Worten die Pflicht des Staates betont, gegen die Schwärmer mit dem Schwerte einzuschreiten.

4. Die Päpste haben nicht die Klutgesetze des Kaisers Friedrich II. des Staufers veranlaßt. Die älteren mittelalterlichen Kaisergesetze sprachen zwar über die Regier andere

weltliche Strafen aus (Verbannung, Güterkonfiskation, Ehrverlust) aber nicht die Todesstrafe. Das erste „Klutgesetz“ vom Jahre 1224 hat Friedrich II., der damals schon in Spannung mit der Kurie sich befand, vollständig hontau erlassen, wie er selber betont (auctoritate nostra).

5. Die Beweise, welche das Gegenteil erhärten sollten, haben sich historisch als völlig unhaltbar erwiesen. Thomas Aquinas sagt das gerade Gegenteil in der von der Verteidigung angezogenen Stelle und Bernhard Guidonis, der erst hundert Jahre später schrieb, hat sich einfach geirrt, was bei der völligen Kritiklosigkeit mittelalterlicher Schriftsteller leicht begreiflich erscheint.

6. Es sei leicht begreiflich, wenn der Staat in jener Zeit diese schwere Strafe verhängte. Die mittelalterlichen Regier waren Kommunisten und Anarchisten, welche alle Grundlagen der menschlichen Gesellschaft angriffen, Ehe, Familie und Eigentum, wie Töllinger betont. Gälten sie damals gegelt, sagt er, dann wäre die Welt in die äußerste Barbarei zurückgefallen worden. Staat und Kirche des Mittelalters befanden sich einfach im Stande der Notwehr gegenüber diesen anarchischen Sekten. Niemand konnte dem Staate bestreiten, seine Fundamente durch die Todesstrafe zu schützen.

7. Die Kirche hat diese harten Gesetze nicht veranlaßt, aber sie hat dieselben angenommen und, nachdem sie bestanden, auch urteilt. Sie konnte es dem Staate nicht wehren, sich zu schütten; sie konnte diese Gesetze annehmen, weil auch ihre eigene Existenz in vielen Gebieten bedroht war. Ungerechte Notwehr lag darin nicht.

8. Das alles rechtfertigt auch die Uebergabe der abgerichteten und rückfälligen Regier an den weltlichen Arm, damit dieser die staatliche Strafe daran vollzog. Die Bitte um Schonung war nicht Heuchelei, sondern hatte einen tiefen realen Sinn.

9. Man mag jene rauhen Zeiten und harten Gesetze, die Opfer, die sie forderten, bedauern, aber jede Zeit hilft sich eben in ihrer Weise, und es ist nicht bloß unhistorisch, sondern auch ungerecht, aus der Gegenwart heraus jene Zeiten und ihre Männer zu verurteilen, mit Hehlern, die etwa in früherer Zeit gemacht wurden, die Konfessionen recht aufzuregen und aufeinander zu hetzen.

Was die Gegenwart anlangt, wurde festgestellt:

1. Daß die Kirche überall da, wo eine Verdrängtheit der Konfessionen vorhanden ist, die bürgerliche Toleranz voll anerkennt und übt. Die dogmatische kann von ihr so wenig als von einer anderen Konfession verlangt werden. Jedes religiöse Bekenntnis wird sich als das allein wahre ansehen.

2. Wenn die Parität von einzelnen Theologen prinzipiell bekämpft wird, so handelt es sich dabei bloß um ein Ideal, das ihnen vorkommt, das unter den tatsächlichen Verhältnissen der Gegenwart aber selbstverständlich nicht verwirklicht werden kann. Es würden jene Anschauungen aus keineswegs wissenschaftlich allenthalben geteilt. Dafür wurden maßgebende wissenschaftliche Autoritäten (Gertling, Volke) zitiert.

3. Der Verfassung auf de Luca, auf die Analecta ecclesiastica wurde dadurch bezeugt, daß die betreffenden Theologen als Einspänner und Tollköpfe bezeichnet wurden, deren es in jeder Wissenschaft gebe. Dafür ist weder die katholische Theologie, noch die katholische Kirche verantwortlich. Die Verfassung auf Gesetze wurde damit abgetan, daß es sich um eine ärgerliche, in einem Privatbrief enthaltene Kennerung handelte, die lediglich durch groben Vertrauensbruch in die Öffentlichkeit kam.

Damit war wohl für jeden urteilsfähigen Mann die ganze Situation genügend geklärt und er konnte ermessen, mit welchem Recht man so infame Beleidigungen gegen die